

## **Neuer Gesellschaftsvertrag der Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH**

### **§ 1 Firma der Gesellschaft, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH**  
(nachfolgend „Gesellschaft“)

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Gegenstand**

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation am Standort Hamburg durch Verbesserung der Finanzierungssituation von innovativen Unternehmen in deren Frühphase. Die Gesellschaft wird zu diesem Zweck Beteiligungen an geeigneten Unternehmen (nachfolgend Beteiligungsnehmer) erwerben, halten, verwalten und veräußern und den Beteiligungsnehmern ergänzend Gesellschafterdarlehen gewähren.

Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. innovationsstrategische Zielsetzungen.

### **§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile, Verfügungen, Zusammenlegung von Geschäftsanteilen**

(1) Das Stammkapital beträgt:

€ 25.000,00

(in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend)

(2) Hierauf übernimmt:

die IFB Innovationsstarter GmbH als Alleingesellschafter,

einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000,00

auf den 100,00%, d.h. EUR 25.000,00

zu leisten sind (Geschäftsanteil Nr. 1).

(3) Die Einlagen auf den übernommenen Geschäftsanteil sind in der vorgenannten Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar einzuzahlen. Über die Anforderung ausstehender Einlagen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie werden mit Anforderung durch die Geschäftsführung fällig.

(4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

#### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Beirat,
3. die Gesellschafterversammlung,
4. der Investitionsausschuss.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

#### **§ 6 Vertretung der Gesellschaft**

(1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin vorhanden, ist dieser bzw. diese allein vertretungsberechtigt.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit werden. Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die in § 13 lit. a. - lit. c. genannt sind, der Zustimmung des Investitionsausschusses.

(5) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung des Beirats, soweit diese nicht dem Erfordernis der Zustimmung durch den Investitionsausschuss gem. § 6 Abs. 4 unterliegen. Hierzu zählen insbesondere die in § 8 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Geschäfte.

(6) Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Beirats von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Diese kann insbesondere über die in § 8 Abs. 3 genannten Geschäfte hinaus weitere Arten von Geschäften der Erfordernis der Zustimmung des Beirats unterwerfen, soweit diese nicht der Erfordernis der Zustimmung durch den Investitionsausschuss gem. § 6 Absatz 4 unterliegen.

## **§ 7 Beirat; Zusammensetzung und Bestellung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dieser ist nicht Aufsichtsrat im Sinne von § 52 GmbHG und die Vorschriften, auf die in § 52 Abs. 1 und 2 GmbHG verwiesen wird, sind - soweit gesetzlich zulässig - abbedungen.
- (2) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die längstens auf die nach §102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Dem Beirat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Beiratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Gleichzeitig mit den Beiratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (6) Der Beirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem bzw. ihrem Amt aus, hat der Beirat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (7) Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die fachlich zuständige Behörde, erhält unwiderrufliche Vollmacht die/den Gesellschafter bei der Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern zu vertreten.

## **§ 8 Beirat; Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Der Beirat hat den/die Geschäftsführer/innen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Beirat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Zu den Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen und nicht dem Erfordernis der Zustimmung durch den Investitionsausschuss gem. § 13 lit. a. - lit. c. unterliegen und damit gem. § 6 Abs. 4 der Zustimmung des Beirats bedürfen, zählen insbesondere

1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Beirates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
3. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Beirat in der Geschäftsanweisung des Beirates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze;
5. der Abschluss von Darlehensverträgen, wenn
  - der Gesellschaft auf Grundlage eines solchen Vertrags im Einzelfall finanzielle Mittel zufließen können oder
  - die Gesellschaft im Einzelfall verpflichtet ist, an einen Dritten Mittel auszureichen, bei dem es sich nicht um einen Beteiligungsnehmer handelt.

Gleiches gilt für die Eingehung von Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als EUR 5.000 und für Vereinbarungen, die im wirtschaftlichen Ergebnis mit Darlehensverträgen vergleichbar sind (z.B. Stundungs- und Rückzahlungsvereinbarungen), soweit es sich nicht um eine Vereinbarung mit einem Beteiligungsnehmer handelt;

6. die Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien, der gesamtschuldnerische Beitritt zu fremden Schulden oder die rechtsgeschäftliche Begründung sonstiger Haftungsverhältnisse für fremde Schuld;
7. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
9. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
10. die Verpfändung oder Sicherungsabtretung von Beteiligungen an Unternehmen, die Maßnahmen i.S.d. § 22 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
11. die Einräumung von Beteiligungen an Vermögen, Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft zugunsten eines Dritten, insbesondere die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und Dritten;

12. der Abschluss, die Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und/oder Organen der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern sowie mit Gesellschaften oder Personen, die entweder gemäß §§ 15 ff. AktG mit den vorgenannten Gesellschaftern oder Personen verbunden oder Angehörige der vorgenannten Gesellschafter im Sinne des § 15 AO sind; gleiches gilt für Verträge, die zwar mit Dritten, aber zugunsten einer der vorgenannten Personen oder Gesellschaften abgeschlossen werden;

13. der Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen;

14. Geschäfte mit Mitgliedern des Investitionsausschusses.

(4) Der Beirat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Der Beirat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Beirates nach den aktienrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht abdingbar sind.

### **§ 9 Beirat; Geschäftsordnung, Ausschüsse**

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 10 Beirat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

(2) Der Beirat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Beiratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Beirat nicht angehören, anstelle von verhinderten Beiratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Beiratsmitglieder überreichen.

### **§ 11 Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats,
3. die Wahl des Abschlussprüfers,
4. die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer(innen), sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen.

(2) Die ersten Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.

(3) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

## **§ 12 Investitionsausschuss; Zusammensetzung und Bestellung**

(1) Die Gesellschaft hat einen Investitionsausschuss. Dieser ist nicht Aufsichtsrat im Sinne von § 52 GmbHG und die Vorschriften, auf die in § 52 Abs. 1 und 2 GmbHG verwiesen wird, sind -soweit gesetzlich zulässig - abbedungen.

(2) Der Investitionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Diese können sowohl aus der Privatwirtschaft als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen, wobei die Zahl der aus dem öffentlichen Sektor stammenden Experten bzw. Expertinnen auf 2 begrenzt ist. Kein Mitglied des Investitionsausschusses soll in dieser Eigenschaft weisungsgebunden gegenüber seinem Dienstherrn oder anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung sein.

(3) Vertreter der fachlich zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg können an den Sitzungen des Investitionsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Mitglieder des Investitionsausschusses werden von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgeschlagen und mit Zustimmung des Beirats durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt.

(5) Die Bestellung der Mitglieder des Investitionsausschusses erfolgt für zwei Jahre. Eine - auch wiederholt - erneute Berufung jedes Mitgliedes ist möglich.

(6) Der Investitionsausschuss wählt bei seiner erstmaligen Einberufung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem bzw. ihrem Amt aus, hat der Investitionsausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(7) Die Gesellschafterversammlung kann über eine angemessene Vergütung aller oder einzelner Mitglieder des Investitionsausschusses mit Zustimmung des Beirats entscheiden.

### **§ 13 Investitionsausschuss; Aufgaben**

Der Investitionsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung von Beteiligungs-, Finanzierungs- und Deinvestitionsvorschlägen der Geschäftsführung und Abgabe eines Votums (Zustimmung, Ablehnung oder Zustimmung unter Auflagen und/oder Bedingungen).
- b) Prüfung von Vorschlägen der Geschäftsführung für Stundungen und Rückzahlungsvereinbarungen für an Beteiligungsnehmer gewährte Darlehen und Abgabe eines Votums (Zustimmung, Ablehnung oder Zustimmung unter Auflagen und/oder Bedingungen).
- c) Überprüfung des Fondsmanagements; hierüber berichtet der Investitionsausschuss dem Beirat einmal jährlich sowie auf Anforderung des Beirates.

### **§ 14 Investitionsausschuss; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung**

(1) Soweit in der Geschäftsordnung des Investitionsausschusses keine abweichenden Form- und Fristvorgaben vereinbart werden, kann die Geschäftsführung den Investitionsausschuss bei anstehenden Entscheidungen gem. § 13 lit. a. - lit. c. mit einer Frist von zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief einberufen. Die fachlich zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist über die Einberufung zu informieren.

(2) Der Investitionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Investitionsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) An den Sitzungen des Investitionsausschusses soll mindestens ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin teilnehmen. Es wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden des Investitionsausschusses gegenzuzeichnen ist. Die Ergebnisniederschrift ist den Gesellschaftern und dem Beirat quartalsweise zuzuleiten.

(4) Verhinderte Mitglieder können sich bei der Teilnahme an Sitzungen des Investitionsausschusses nicht vertreten lassen. Eine Überreichung schriftlicher Stimmabgaben der abwesenden Investitionsausschussmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Investitionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 15 Investitionsausschuss; Geschäftsordnung**

Der Investitionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.

## **§ 17 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Geschäftsführung und Beiratsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

## **§ 18 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Beirat vor.

(2) Der Beirat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates zu beschließen.

(4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

## **§ 19 Verwendung von Gewinnen**

(1) Die Gesellschaft schüttet keine Gewinne aus. Gewinne sind vielmehr der Kapitalrücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen.

(2) Alle Rückflüsse aus den Beteiligungen an den Beteiligungsnehmern und Zinsen aus den an Beteiligungsnehmer gewährten Darlehen sind gemäß dem Gesellschaftszweck und nach Vorgabe der Finanzierungsvereinbarung zu verwenden. Dasselbe gilt für die Einnahmen aus dem Verkauf von oder sonstige Verfügung über Beteiligungen an Beteiligungsnehmern und deren Tilgungsleistungen für vorgenannte Darlehen sowie sonstige erzielte Erträge, die auf die Unterstützung des Fonds zurückzuführen sind.

## **§ 21 Gleichstellung**

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

## **§ 22 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen**

(1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu.

(3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur dauerhaft beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Zudem darf sich die Gesellschaft an einem anderen Unternehmen mit bis zu 49 % des Grund- oder Stammkapitals beteiligen, sofern die Beteiligung temporär und projektbezogen ist.

## **§23 Auflösung der Gesellschaft und Liquidation**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Auflösung der Gesellschaft. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Beirats.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt der Beirat den Liquidator.

## **§24 Verfügung über Gesellschaftsanteile**

Die Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile davon bedarf der Zustimmung des Beirats, mit Ausnahme ihrer Übertragung auf die Freie und Hansestadt Hamburg.

## **§ 25 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 26 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

(2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.